

Berner Tramway-Gesellschaft AG
Eigerplatz 3
3000 Bern 14
031 321 88 80
www.dampftram.ch

Verzeichnis über die Inhaberaktionäre / Registrierung

Der Bundesrat hat am 29.04.2015 beschlossen, das Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) per 01.07.2015 in Kraft zu setzen.

Die Gesellschaft (BTG AG) muss neu ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre sowie über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen führen (Art. 6971 Abs. 1 OR).

Die Gesellschaft (BTG AG) muss vom Inhaberaktionär folgende Angaben erhalten (Art. 6971 Abs. 2, Art. 6971 Abs. 2 OR):

- . Name und Vorname bzw. Name der Firma
- . Pass- / ID- / Führerausweis-Kopie bzw. Auszug aus dem Handelsregister
- . Adresse
- . Geburtsdatum
- . Staatsangehörigkeit

Zudem muss der Inhaberaktionär den Besitz der Inhaberaktie nachweisen. Dies kann durch Vorweisen der Aktie im Original oder durch Einreichung einer Kopie derselben geschehen.

Name der Firma

Name

Vorname

Strasse

PLZ und Ort

Geburtsdatum

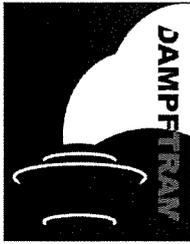
Staatsangehörigkeit

Unterschrift

einzureichende Beilagen:

- Kopie Pass / ID / Führerausweis
- Kopie(n) der Aktie(n)
- Kopie Auszug Handelsregister (nur bei Firmen)

Pflichten der Inhaberaktionäre siehe Rückseite



Berner Tramway-Gesellschaft AG
Eigerplatz 3
3000 Bern 14

031 321 88 80
www.dampftram.ch

Pflichten der Inhaberaktionäre

Nicht nur die Neuerwerber von Inhaberaktien, sondern auch alle Personen, welche beim Inkrafttreten des Bundesgesetzes bereits Inhaberaktien halten, müssen der Meldepflicht gemäss Art. 697i OR nachkommen (Art. 3 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zum Bundesgesetz).

Falls der Inhaberaktionär seiner Meldepflicht nicht nachkommt, gilt folgendes:

- a) Die Mitgliedschaftsrechte (d.h. primär das Stimmrecht) ruhen (Art. 697m Abs. 1 OR).
- b) Die Vermögensrechte (d.h. primär das Recht auf Dividendenausschüttung) kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist (Art. 697m Abs. 2 OR). Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldepflicht zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er ab diesem Zeitpunkt entstehende Vermögensrechte geltend machen.

Für die bisherigen Inhaberaktionäre gilt für die Verwirkung der Vermögensrechte eine Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes (Art. 3 Abs. 2 Übergangsbestimmungen).

Bitte Formular elektronisch ausfüllen und mit den Beilagen per Post an uns senden.